



Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)

Rechtsgrundlagen

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21])
- Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009–(GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006 in der derzeit geltenden Fassung



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen.....	1
§ 1 Grundsätze.....	3
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht.....	4
§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung	5
Reinigungsstufe 1	6
Reinigungsstufe 2	6
Reinigungsstufe 3	6
§ 4 Art und Umfang der Laubabholung.....	7
Laubklasse 1	8
Laubklasse 2	8
Laubklasse 3	8
Laubklasse 4	8
§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes	9
§ 6 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz	10
§ 7 Ersatzvornahme	10
§ 8 Benutzungsgebühren	11
§ 9 Benutzungszwang	11
§ 10 Drittbeauftragung	11
§ 11 Schlussvorschriften.....	12
§ 12 Datenschutz.....	12
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten.....	14



§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Die Gemeinde Zeuthen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung, Laubbeseitigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Dazu gehört auch die Beseitigung von Laub und kleineren Ästen.

Der Winterdienst umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen sowie Gehwege, Fußgängerüberwege und erkennbar gefährliche Fahrbahnstellen bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- (3) Als Fahrbahn gilt die gesamte Straßenfläche, die dem Fahrverkehr dient. Dazu gehören selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Bushaltestellen, Wartehallen, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün und Entwässerungsmulden.
- (4) Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerweg bestimmt sind. Dazu gehören gemäß § 41 Abs. 2 StVO Gehwege mit einem Radweg, auf einer einheitlichen Verkehrsfläche ohne bauliche Abgrenzung (Zeichen 240 StVO).

Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten selbstständigen Gehweges gilt ein Streifen von 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante (z. B. in verkehrsberuhigten Bereichen mit Mischverkehrsflächen) als Gehweg im Sinne dieser Satzung.

Bei unbefestigten Straßen mit unbefestigten Gehwegen gilt ein Streifen bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

- (5) Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün sowie unbefestigte und befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
- (6) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als



zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

- (8) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. § 2 Abs. (1) gilt entsprechend.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird, in dem durch § 3, § 4 und § 5 festgelegten Umfang, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach Satz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Die Anliegereigenschaft erstreckt sich sowohl auf Vorderlieger, deren Grundstücke an die öffentlichen Straßen angrenzen, als auch auf Hinterlieger, deren Grundstücke erschlossen sind.
- (3) Diese Satzung gilt auch für die Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden oder neu ausgebaut wurden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Aufnahme in das Straßenverzeichnis gelten Sie als in der Reinigungsklasse 3 eingestuft.
- (4) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten.
- (5) Die Reinigungspflicht kann an Dritte vergeben werden, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet. Dies gilt auch, wenn der Reinigungspflichtige nicht in der Lage ist die Pflichten persönlich zu erfüllen.
- (6) Wird der Reinigungspflicht trotz Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Reinigung im Rahmen der Ersatzvornahme erfolgen.
- (7) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erfolgt die Reinigung und der Winterdienst jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger, erstreckt sich die Reinigung auf die gesamte Fläche.
- (8) Anlieger, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau vom 10.01.2006 zur Entrichtung der



Gebühren veranlagt. Die Übertragung der Reinigungspflicht erfolgt gemäß § 2 und Art und Umfang der Reinigung entsprechen § 3, § 4 und § 5.

- (9) Zur ordnungsmäßigen Reinigung (einschließlich Winterdienst) der Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind die Eigentümer verpflichtet.
- (10) Art und Umfang der Reinigung sowie Pflege der selbstständigen Grünflächen obliegen der Gemeinde.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die von der Gemeinde Zeuthen zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungsklasse und -pflicht.
- (2) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die zumutbare Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeglicher Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt und belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (3) Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen (z.B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
- (5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Dabei darf der Fugenbereich der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Granulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.
- (6) Der Verkehrsraum der Gehwege ist freizuhalten. Hecken und Sträucher an der Grundstücksgrenze sind bis zu dieser zurück zu schneiden.
- (7) Die Reinigung der Verbindungswege (2 m-Wege) zwischen den Straßen obliegt der Gemeinde. Die Beschneidung von Hecken und Sträuchern an den Grundstücksgrenzen, auch im Bereich der Verbindungswege (2 m-Wege), obliegt den Anliegern.
- (8) Die Reinigungsverpflichtung der Gemeinde und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt:



Reinigungsstufe 1

- Alle befestigten Straßen gemäß Straßenverzeichnis, die einen hohen Verschmutzungsgrad aufweisen.
- Die Straßenreinigung erfolgt im Zeitraum von April bis November alle zwei Wochen und obliegt der Gemeinde Zeuthen.
- Den Anliegern obliegt die bedarfsgerechte Reinigung der Gehwege, der selbstständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst.
- Als Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges vor der Haltestelle. Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung zu reinigen. Die Reinigung obliegt der Gemeinde Zeuthen.

Reinigungsstufe 2

- Alle befestigten Straßen gemäß Straßenverzeichnis, die einen geringen Verschmutzungsgrad aufweisen.
- Die Straßenreinigung erfolgt im Zeitraum von April bis November alle vier Wochen und obliegt der Gemeinde Zeuthen.
- Den Anliegern, der dieser Reinigungsstufe zugeordneten Straßen, obliegt die bedarfsgerechte Reinigung der Gehwege, der selbstständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst.
- Als Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs im Sinne dieser Satzung gilt der gesamte Bereich eines Gehweges vor der Haltestelle. Haltestellen sind in ihrer gesamten Ausdehnung zu reinigen. Die Reinigung obliegt der Gemeinde Zeuthen.

Reinigungsstufe 3

- Alle unbefestigten Straßen und Straßen die nicht als grundhaft ausgebaut gelten, gemäß Straßenverzeichnis.
- Den Anliegern obliegt die bedarfsgerechte Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, einschließlich dem Winterdienst auf den Gehwegen.
- Die Reinigung unbefestigter Fahrbahnen beschränkt sich auf die Entfernung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Eine (Feder-) Besenreinigung ist nicht erforderlich. Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden.



- Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- Die Reinigungshäufigkeit richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.

§ 4 Art und Umfang der Laubabholung

- (1) Zur Straßenreinigung gehört auch die Beseitigung von Laub.
- (2) Das Laub auf den Gehwegen ist von den Anliegern grundsätzlich eigenständig nach den Regelungen der abfallrechtlichen Vorgaben zu beseitigen. Kehricht und sonstige Verunreinigungen (z. B. Geäst, Strauchwerk) jeder Art dürfen nicht in die Straßenrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden; er ist unverzüglich zu beseitigen.

Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt, sofort zu entfernen oder einer Verwertung zu zuführen. Die Reinigung ist so durchzuführen, dass Beschädigungen des Straßenlandes ausgeschlossen sind.
- (3) Die Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes der öffentlichen Straßen erfolgt durch die Gemeinde Zeuthen. Die Termine für die Abholungen werden durch die Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Das Laub ist durch die Anlieger zusammen zu harken und zwischen den Straßenbäumen anzuhäufen. Die Anzahl der Abholungen richtet sich bedarfsgerecht nach dem Verschmutzungsgrad und ist den Laubklassen zu entnehmen.
- (4) Laub und Grünabfälle von den Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Straßenbegleitgrün, andere Grünflächen) verbracht werden.
- (5) Die Entwässerungsmulden sind von Verunreinigungen jeder Art freizuhalten. Grundsätzlich gewartet und gepflegt werden die Entwässerungsmulden, als bauliche Anlagen, durch die Gemeinde (Funktion der baulichen Anlage).
- (6) Die Reinigung hat unverzüglich –nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich - durch die Anlieger zu erfolgen. Ein Bedarf liegt beispielsweise vor, wenn Laub gefallen ist.
- (7) Soweit durch Schnee- und Eisablagerung die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf Schnee- und Eisglättebekämpfung.
- (8) Die Laubbeseitigung in den Herbstmonaten wird in den folgenden Laubklassen näher bestimmt:



Laubklasse 1

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet sind, haben auf Grund der Baumanzahl und Baumarten einen sehr hohen Verschmutzungsgrad und / oder haben eine hohe Verkehrssicherungspflicht auf Grund der Verkehrsbedeutung.
- Es sind insgesamt 5 Laubabholungen in den Herbstmonaten vorgesehen.
- 1 Abholung im September / 4 Abholungen im Oktober / November gemäß Tourenplan.

Laubklasse 2

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet werden, haben einen naturbedingten normalen Verschmutzungsgrad.
- Es sind insgesamt 4 Laubabholungen in den Herbstmonaten vorgesehen.
- Je 2 Abholungen im Oktober und November gemäß Tourenplan.

Laubklasse 3

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet werden, haben nur einen sehr geringen Baumbestand oder noch sehr kleine Bäume. Der Verschmutzungsgrad wird als gering eingestuft.
- Es sind insgesamt 2 Laubabholungen in den Herbstmonaten vorgesehen.
- Je eine Abholung im Oktober und November gemäß Tourenplan.

Laubklasse 4

- Straßen, die dieser Laubklasse zugeordnet werden, haben keine Straßenbäume oder nur eine sehr geringe Anzahl.
- Es ist insgesamt 1 Laubabholung in den Herbstmonaten vorgesehen.
- Die Abholung erfolgt im Oktober oder November gemäß Tourenplan.



§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde Zeuthen werden auf den Fahrbahnen erbracht. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und Haltestellen den Anliegern.
- (2) Die Schneebeseitigung auf den Gehwegen hat in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu erfolgen. Eine Beseitigung in geringerer Breite ist statthaft, wenn der Gehweg die vorgesehene Breite erkennbar nicht einnimmt. Die Abstumpfung bei Schnee- und Eisglätte hat in demselben Umfang zu erfolgen.
- (3) Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges in der Reinigungsklasse 3, ist ein 1,50 m breiter Streifen auf der Fahrbahn, parallel zur Fahrbahnaußenkante von Schnee freizuhalten und bei Schnee und Eisglätte zu streuen.
- (4) Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial oder Granulat) befestigt sind, hat der Winterdienst manuell zu erfolgen. Der Fugenbereich der Pflasterbefestigung darf nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- (5) In der Zeit von 7:30 Uhr bis 19:00 Uhr sind Schnee- und Eisglätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Schnee- und Eisglätte sind am folgenden Tag, werktags bis 7:30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr zu beseitigen.
- (6) Zur Eis- und Schneeglättebekämpfung sollen abstumpfende und mechanische Mittel (Kies, Sand, Quarz-Kies-Splitt) eingesetzt werden. Asche oder Kohlenstaub dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - in besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle-bzw. Steigungstrecken.
- (7) Grünflächen und Baumscheiben dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Das Ablagern von mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee ist auf den begrünten Flächen und Baumscheiben ebenso unzulässig.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse muss die Schneebeseitigung und Abstumpfung der Geh- und Radwege so erfolgen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges abzulegen. Wo das nicht möglich ist, ist der Schnee an den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.



- (10) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (11) An unbefestigten Straßen, ohne abgegrenzten Gehweg, ist der Schnee an den Grundstücksgrenzen abzulagern. Jedoch nur soweit der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (12) Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.
- (13) Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den nach § 2 Abs. (2) Verpflichteten zu beseitigen. Zur Beseitigung gehören das Zusammenkehren, die Aufnahme und fachgerechte Entsorgung des Streugutes.
- (14) In den Verbindungswegen (2 m-Wegen) erfolgt kein Winterdienst.
- (15) An ausgewählten Verkehrsflächen werden gekennzeichnete Streugutbehälter aufgestellt, die zur Selbsthilfe bei Eisglätte bestimmt sind. Eine hiervon abweichende Verwendung ist nicht gestattet.

§ 6 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz

- (1) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, wie auch von Schnee und Eis, von dem jeweils Reinigungspflichtigen, freigehalten werden.
- (2) Gleiches gilt für Hydranten auf den Gehwegen.

§ 7 Ersatzvornahme

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Ersatzvornahme).
- (2) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in § 3, § 4 und § 5 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde eine Ersatzvornahme auf dessen Kosten vornehmen.



§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg, in der jeweils geltenden Fassung, beruht.

§ 9 Benutzungszwang

- (1) Es besteht Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß § 2 in Verbindung mit den § 3, § 4 und § 5 dieser Satzung den Anliegern übertragen wird. Der Benutzungszwang verpflichtet die in § 2 bezeichneten Personen, die angebotene Reinigungsleistung der Gemeinde gegen die Entrichtung einer Gebühr, die durch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird, anzunehmen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (wirtschaftliche und soziale), auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar erscheint. Der Antrag ist, unter Angabe der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 10 Drittbeauftragung

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ihr nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht durch Beauftragung Dritter zu erfüllen.
- (2) Ein Dritter kann auch die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags bei der Gemeinde und deren Zustimmung gegenüber dem Antragsteller. Voraussetzung für die Zustimmung für die Drittbeauftragung ist, dass eine ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Reinigung nicht gewährleistet oder die Erfüllung sonstiger Pflichten nicht gesichert ist. Die Zustimmung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.



§ 11 Schlussvorschriften

- (1) Es ist untersagt öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile gemäß § 1 Abs. (3) über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Es ist geboten Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straße führen können, abzudecken oder auf sonstige Weise zu sichern.
- (3) Reiter und Betreiber von Pferdefuhrwerken haben zur Vermeidung von Verunreinigungen der Straßen durch Pferdekot Auffangbehältnisse für Kot (Pferdewindeln) zu nutzen. Sollte es dennoch zu Verunreinigungen durch Kot kommen, ist dieser unverzüglich sachgerecht zu entfernen.
- (4) Entstandene Verunreinigungen durch Veranstaltungen (zum Beispiel Straßenfeste: Demonstrationen oder andere kulturelle oder sportliche Veranstaltungen) hat der Veranstalter bzw. Verursacher unverzüglich und auf seine Kosten gemäß § 17 BbgStrG zu beseitigen.
- (5) Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach Abs. 4 für den Erlaubnisnehmer entsprechend.
- (6) Beseitigt der Verpflichtete die Verunreinigungen nach § 11 Abs. (2) bis (5) nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch die Gemeinde Zeuthen gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung zulässig.
- (2) Es ist zulässig Angaben über die abgabenpflichtigen Personen mit Namen und Adressen sowie Angaben über die erschlossenen Grundstücke zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation und der Festsetzung automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 (2) seiner Reinigungspflicht nicht, nicht regelmäßig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.
 - b) entgegen § 3 (2) nicht Verunreinigungen jeglicher Art beseitigt oder Herbiziden anwendet.
 - c) entgegen § 3 (3) Kehricht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt.



- d) entgegen § 3 (5) außergewöhnliche Verunreinigungen als Verursacher nicht beseitigt.
- e) entgegen § 3 (6) den Gehweg nicht in der erforderlichen Breite sowie Art und Weise reinigt.
- f) entgegen § 4 (2) das Laub nicht beseitigt oder Kehricht und sonstige Verunreinigungen in die Straßenrinne, Straßenabläufe und Gräben kehrt.
- g) entgegen § 4 (4) Laub und Grünabfälle von den Grundstücken ins öffentliche Straßenland verbringt.
- h) entgegen § 5 (2) bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Straßen nicht bestreut, oder nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält.
- i) entgegen § 5 (3) bei Fehlen eines Gehweges einen 1,50 m breiten Streifen auf der Fahrbahn nicht von Schnee freihält oder bei Eis- und Schneeglätte nicht streut.
- j) entgegen § 5 (4) keinen manuellen Winterdienst durchführt und die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt.
- k) entgegen § 5 (5) in der Zeit von 07:30 bis 19:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt, oder nach 19:00 Uhr entstandene Schnee- und Eisglätte nicht am folgenden Tag, werktags bis 7:30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr beseitigt,
- l) entgegen § 5 (6) Asche oder Kohlenstaub verwendet oder Salze bzw. sonstige auftauende Mittel verwendet ohne dass Ausnahmen nach § 5 (6) vorliegen,
- m) entgegen § 5 (7) Grünflächen und Baumscheiben mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut oder darauf ablagert.
- n) entgegen § 5 (8) an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- o) entgegen § 5 (9) den Schnee nicht in der vorgesehenen Weise lagert, so dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- p) entgegen § 5 (10) Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- q) entgegen § 5 (13) eingesetzte Streumittel zum Abstumpfen nach Wegfall des Erfordernisses nicht beseitigt.
- r) entgegen § 6 (1) und (2) die Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz nicht von Eis und Schnee freihält.
- s) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei Vorsatz höchstens 1.000 EUR, bei grober Fahrlässigkeit höchstens 500 EUR.
- t) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen.



§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) tritt am [01.01.2023] in Kraft.

Anlage 1: Straßenverzeichnis der Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, den

Datum

Herzberger Bürgermeister -Siegel-